Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Abteilung Dienst- und Tarifrecht
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

17. Februar 2025

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn-, zulassungs-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften in der Laufbahnfachrichtung Bildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 27. Januar 2025 zu einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn-, zulassungs-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften in der Laufbahnfachrichtung Bildung gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit der für den Bereich der Lehrkräfte im DGB zuständigen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft abgegeben.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen geändert werden:

- Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (VVZS),
- die Verordnung über die Laufbahn der Fachrichtung Bildung (HmbLVO-Bildung) sowie
- die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen.

Zum vorliegenden Entwurf

Der vorliegende Entwurf ist insgesamt als weiterer Baustein der Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg (Bürgerschaftsdrucksache 21/11562 vom 9. Januar 2018) folgerichtig. Er bezieht sich somit nach der Reform der ersten Phase der Lehrerbildung an der Universität Hamburg (UHH) nun auf die zweite Phase, den Vorbereitungsdienst, und muss demnach im Gesamtkontext gesehen werden.

Stark in Arbeit.

Der DGB begrüßt, dass wichtige Aspekte aus der Stellungnahme der GEW zu den „Empfehlungen der Expertenkommission zur Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg“ für die Bürgerschaftsdrucksache 21/11562 in der jetzt vorliegenden Neukonzeption des Vorbereitungsdienstes Eingang finden.

In diesem Kontext begrüßt der DGB ausdrücklich die Streichung des „Lehramt für Gymnasien“ in §2 HmbLVO-Bildung und Einführung des „Lehramt für die Sekundarstufe I und II“ (KMK-Lehramtstyp 4).

Der DGB hält an der grundsätzlichen Kritik gegenüber der Verpflichtung angehender Primarschullehrer, Deutsch und Mathematik als Fächer in der ersten Phase der Ausbildung studiert zu haben, fest. Dies schränkt die Berufswahlfreiheit über Gebühr ein.

Der DGB begrüßt, dass der Vorbereitungsdienst zukünftig lehramtsübergreifende Seminare vorsieht, die die Bedeutung von Übergängen, insbesondere von der Grundschule zur weiterführenden Schule Rechnung tragen.

Zur Streichung des Lehrertrainings in der neuen Struktur des Vorbereitungsdienstes hat der DGB bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zum Neuerlass ausbildungs- und prüfungsrechtlicher und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften in der Fachrichtung Bildung am 16.11. 23 ausführlich Stellung genommen und hält diese Kritik ausdrücklich aufrecht.

Grundsätzlich bleibt für den sonderpädagogischen Schwerpunkt vieles beim Alten, es lassen sich sogar Optimierungen feststellen. Beispielsweise wird die Anzahl der sonderpädagogischen Fachseminare in den jeweiligen sonderpädagogischen Schwerpunkten erhöht, was auch zu mehr Hospitationen führen wird.

Im Einzelnen nimmt der DGB zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1: Überarbeitung und Entwicklung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen

Die Änderung in § 8 HmbLVO-Bildung ist in ihrer Gesamtheit ein folgerichtiger Schritt der Umstellung des Vorbereitungsdienst (VD) für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) – entsprechend den Vorgaben der KMK – auf die Ausbildung in drei Unterrichtsfächern (Deutsch und Mathematik und sonstiges drittes Fach). Dass neben dem KMK – Regelfall weiterhin der VD in zwei Fächern möglich ist, ist die Konsequenz aus dem Umstand, dass nicht alle Bundesländer in der ersten Phase der Lehrerausbildung das Studium von drei Fächern vorsehen. Auch der Hamburger Weg der Wertung der Studienfächer „Bildende Kunst“ und „Musik“ als “Doppelfächer“ findet so seine Berücksichtigung.

Stark in Arbeit.

Der Herausforderung, hier eine gleichwertige Ausbildung im Vorbereitungsdienst zu ermöglichen, scheint der vorliegende Entwurf angemessen nachgekommen zu sein.

Kritisch anzumerken ist, dass Bewerber ohne das Pflichtfach Deutsch bzw. Mathematik nur noch „im Rahmen des sogenannten Quereinstiegs“ zugelassen werden. Dies stellt eine unverhältnismäßige Gleichsetzung (nach alten Regelungen) adäquat studierter Bewerber für den Vorbereitungsdienst im Lehramt Grundschulen mit Bewerberinnen und Bewerbern ohne entsprechende Qualifikation dar. Auch wenn diese Gruppe verhältnismäßig klein ist und im Laufe der Zeit an Bedeutung weiter verlieren wird, sollte hier ein vom Quereinstieg abzugrenzendes Verfahren implementiert werden

Die Bevorteilung von Lehramtsbewerbern mit drei Fächern in Bezug auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst Grundschule ergibt sich zwar folgerichtig aus dem Ziel, diese Lehrkräfte als „KMK-Regelfall“ vorrangig auszubilden. Da sich die grundlegende Kritik des DGB gegen die Verpflichtung des Studiums zweier Pflichtfächer „Deutsch und Mathematik“ richtet, ist es nur folgerichtig, für die Minderheit der Bewerberinnen und Bewerbern, ohne diese Voraussetzung weiterhin die gleichen Möglichkeiten im regulären Zulassungsverfahren einzufordern.

Zu Nr. 2: Änderungen im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS)

Der DGB begrüßt die Änderungen der VVZS im Hamburger Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik. Er sieht insbesondere in Bezug auf die Wahlmöglichkeit des Förderschwerpunkts in der unterrichtspraktischen Prüfung und den Wegfall der „Doppelprüfung“ Unterrichtsfach + Förderschwerpunkt eine echte Erleichterung für die Lehramtsanwärter.

Ein weiterer Vorteil der neuen Regelung ist, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik häufiger nur noch an einer Schule tätig sein werden. Dies erleichtert ihnen den Aufbau von Beziehungen und fördert die Bindung zu den Schülern. Die Lehrkräfte müssen sich so auch nicht mehr gleichzeitig in zwei Schulsysteme, Kollegien sowie Schülerschaften einarbeiten.

Der DGB wertet es vor dem Hintergrund, dass an der Universität Hamburg schon seit längerem nur noch wenige sonderpädagogische Förderschwerpunkte im Studium angeboten werden als vorteilhaft, dass im Hamburger Vorbereitungsdienst weiterhin in allen Förderschwerpunkten der Sonderpädagogik ausgebildet wird.

Stark in Arbeit.

Zu begrüßen ist insbesondere, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik in den sonderpädagogischen Fachseminaren schulformübergreifend ausgebildet werden. Die neuen lehramtsübergreifenden Arbeitsgruppen, aber auch die Kleingruppenhospitationen in den Sonderpädagogik Hauptseminaren sowie den sonderpädagogischen Fachseminaren bieten mit der Ausbildungsveränderung mehr Möglichkeiten, um andere Schulformen zu hospitieren und somit Schulen mit unterschiedlichen Kess-Faktoren, unterschiedliches pädagogisches Personal sowie eine Vielfalt von Schülern kennenzulernen. Dies trägt der Forderung der GEW nach einer stärkeren Berücksichtigung von Heterogenität und Inklusion in allen Lehrerausbildungsgängen Rechnung.

Zu Nr. 3: Umbenennung Lehramtsbezeichnungen

In §2 HmbLVO-Bildung werden die Streichung des „Lehramts für Gymnasien“ und Einführung des „Lehramts für die Sekundarstufe I und II“ ausdrücklich begrüßt. Damit wird einer Forderung der GEW Hamburg entsprochen. Es ist die konsequente Fortschreibung des Ansatzes, die Lehrämter für das Unterrichten an Stadteilschulen in Wertigkeit und Wahrnehmung dem gymnasialen Lehramt gleichzustellen. Es stärkt damit Akzeptanz und Qualität der Stadtteilschulen und der in ihr Lehrenden, deren Flexibilität im Einsatz sich dadurch erhöht.

Zu Nr. 4: Eignungsgespräche im Quereinstieg

Die neue Regelung hilft, mehr Transparenz hinsichtlich der Eignung und Befähigung zu schaffen. Erklärungsbedürftig ist jedoch die Sonderregelung für den Bereich der beruflichen Schulen.

Zu klären ist auch, wie die Beteiligung des zuständigen Personalrats gem. § 90 HmbPersVG gewährleistet werden soll.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.